

**Fachkonferenzbeschluss vom 14. Mai 2010,
Stand: letzte Überarbeitung 07. September 2017**

1. Gewichtung der Leistungen schriftlich/mündlich in der Oberstufe

Dieser Beschluss gilt ab dem vollständigen Ausbau der vollintegrierten Begegnungsschule.

Achtung: Bis dahin 2017-2018 gilt der Beschluss für Deutschen Schulen im Ausland, d.h. es müssen in der Jahrgangsstufe 12 pro Halbjahr zwei (2) Klausuren geschrieben werden und die Gewichtung zwischen mündlichen und schriftlichen Leistung muss 1:1 (50/50%) betragen, ab 2017-2018 wird ab der Jahrgangsstufe 11 nur noch eine Klausur pro Halbjahr geschrieben mit der Wichtung 40%, die weiteren Arbeiten gehen mit einer Wichtung von 60% in die Gesamtwertung ein.

Aufgrund des besonderen Charakters von Kunst als kreativem Fach, in dem die praktische Arbeit in den meisten Halbjahren die theoretische kunstgeschichtliche Arbeit in Zeit und Umfang übersteigt, muss auch jene praktische Arbeit entsprechend gewürdigt werden. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Leistungen im Fach Kunst der Oberstufe in einem anderen Verhältnis zu gewichten als die in vielen anderen Fächern übliche hälftige Wertung der schriftlichen und der mündlichen Arbeit (sonstige Mitarbeit). Daraus folgt, dass die theoretische Note der einzigen Halbjahresklausur zu 40% in die Gesamtnote einfließt, während die weiteren Arbeiten des Halbjahres mit 60% gewertet werden.

2. Bewertungsschema bei der Benotung der schriftlichen Leistungen

Für die Oberstufenklausuren im Fach Kunst an der DST wird das folgende Bewertungsschema zugrunde gelegt:

Punkte/ Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
30	15	1+
29	14	1
28	13	1-
27	12	2+
26-24	11	2
23	10	2-
22	9	3+
21-19	8	3
18	7	3-
17	6	4+
16-15	5	4
14-13	4	4-
12-11	3	5+
10-9	2	5
8-7	1	5-
6-0	0	6

3. Beschlossene Mindestanzahl der mündlichen Leistungsnachweise pro Halbjahr

Jedes Halbjahr sollen mindestens zwei praktische Leistungsnachweise erbracht werden.
Hinzu können auch schriftliche Kurzaufgaben kommen. Dies ist aber nicht Pflicht.

Kerstin Geist-Hoffmann, Fachleitung Kunst
(Fachkonferenzbeschluss vom 2. September 2016,
einschließlich der Präzisierung vom 07. September 2017)